

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/12-A-135/24-1978

Bearbeiter  
Dr. Edhofer

Klappe  
2980

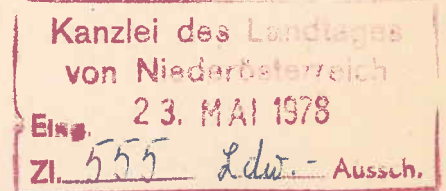
23. Mai 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Landwirtschaftsgesetzes

1 Beilage

Hoher Landtag !



Im § 19 Abs. 1 des NÖ Landwirtschaftsgesetzes wird gefordert, daß die Landesregierung dem Landtag jährlich bis längstens 30. Juni einen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich erstattet. Um diesen Termin einhalten zu können muß der Bericht zu einem Zeitpunkt erstellt werden, zu dem wesentliche statistische Unterlagen - insbesondere die des Grünen Planes - noch nicht vorliegen. Ein termingemäß eingebrachter Bericht kann daher keine vollständigen Unterlagen des Vorjahres enthalten.

Bei der Behandlung des Landwirtschaftsberichtes 1976 hat daher Abgeordneter Romeder nachstehenden Resolutionsantrag gestellt, der vom Landtag beschlossen wurde:

"Die Landesregierung wird ersucht, gesetzgeberische Maßnahmen dahingehend einzuleiten, daß die im § 19 Abs. 1 des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, normierte Frist "30. Juni" durch die Frist "bis spätestens 15. Oktober" ersetzt werden kann."

In Vollziehung dieses Ersuchens wird vorliegender Gesetzesentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Landwirtschaftsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

E i e r b a u m  
Landesrat

*Edhofer*